

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Beauftragung der Institution nach § 137a SGB V:
EDV- bzw. informationstechnische Aufbereitung
und deren Machbarkeitsprüfung
zum Qualitätssicherungsverfahren Kataraktoperation

vom 19. Mai 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2011 beschlossen:

- I. Die Institution nach § 137a SGB V wird gemäß Ziffern 2.4, 2.5 bzw. 2.6.1 der Anlage 1.1 zum Vertrag über Leistungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen vom 28. August 2009 beauftragt, für das Qualitätssicherungsverfahren

Kataraktoperation

1. die **EDV- bzw. informationstechnische Aufbereitung** der Dokumentationsparameter (vgl. **Anlage**), der Datenprüfung und der Datenübermittlung zu entwickeln

und
2. eine **Machbarkeitsprüfung** dieser EDV- und informationstechnischen Aufbereitung durchzuführen.

II. Gegenstand der Beauftragung

1. Die EDV- bzw. informationstechnische Aufbereitung dient der Aufbereitung der Dokumentationsparameter für die Erfassung, Prüfung und Übermittlung der Daten gemäß Ziffer 2.4 der Anlage 1.1 zum AQUA-Vertrag¹ und gemäß der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL).

Die Anforderungen an die Datenerfassung beziehen sich auch auf die Auslösung der Datenerfassung (Spezifikation für QS-Filter) und die Prüfung auf Vollzähligkeit sowie auf begleitende Anwenderinformationen.

¹ Anlage 1.1 des „Vertrages über Leistungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen“ (AQUA-Vertrag)

Die Anforderungen an die Datenprüfung bzw. die Routinen des Datenfehlermanagements beziehen sich insbesondere auf die Entwicklung des Datenprüfprogramms gemäß § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 7 Qesü-RL einschließlich der Algorithmen u. a. zur Bestimmung der Plausibilität (Entwicklung der Plausibilitätsregeln) und Vollständigkeit der Daten an allen notwendigen Schnittstellen des Datenflusses: Leistungserbringer, Datenannahmestellen, Vertrauensstelle und Bundesauswertungsstelle. Das Datenprüfprogramm ist so zu erstellen und zu pflegen, dass es von den beteiligten Leistungserbringern von den Datenannahmestellen und der Bundesauswertungsstelle zur richtliniengemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben angewandt werden kann.

Die Institution nach § 137a SGB V gewährleistet die Transparenz über die Umsetzungsschritte gegenüber den in § 13 Abs. 2 Satz 4 und 5 Qesü-RL genannten Adressaten.

2. Im Rahmen der Machbarkeitsprüfung wird ermittelt, ob die EDV- bzw. informationstechnische Aufbereitung entsprechend den Ziffern 2.4 und 2.6.1 der Anlage 1.1 zum AQUA-Vertrag funktionsfähig und praktikabel ist. Für den Machbarkeitstest wählt die Institution nach § 137a SGB V geeignete freiwillige Teilnehmer aus dem Kreis der beteiligten Leistungserbringer und Softwarehersteller. Sofern sie nicht rechtzeitig geeignete freiwillige Leistungserbringer gewinnen kann, wendet sie sich an die Trägerorganisationen des G-BA, die gemäß Ziffer 2.6.1 sicherstellen, dass die erforderlichen Teilnehmer aus dem Kreis der Leistungserbringer und weiterer beteiligter Institutionen zur Verfügung stehen.

Die Institution nach § 137a SGB V stellt den beteiligten Leistungserbringern Testfälle und -szenarien in geeigneter Form (z. B. elektronische und physische Testakten) zur Verfügung, welche alle Datenfelder der erforderlichen Dokumentation gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 1.1 zum AQUA-Vertrag abbilden. Die Prüfung beinhaltet auch die korrekte Übernahme der Testdaten.

Die EDV-technische Aufbereitung und die Machbarkeitsprüfung setzen die Entwicklungsleistungen des Abschlussberichts Kataraktoperation um. Die themenspezifischen Anmerkungen zum Indikatorenset (vgl. **Anlage**) sind zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

Die Aufbereitung hat dem Stand der Technik zu entsprechen und ist mit anderen Beauftragungen zu harmonisieren, um themenübergreifend die reibungslose Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung sicherzustellen. Die Aufarbeitung ist insbesondere in Hinblick auf die Auslösung der Datenerfassung und die Datenübernahme für den Leistungserbringer möglichst aufwandsarm zu gestalten.

Die Protokollierung stellt insbesondere die Ergebnisse der Machbarkeitsprüfung einschließlich der daraus resultierenden Empfehlungen (u. a. für ggf. notwendige Anpassungen des Indikatorensets und für den Probebetrieb) an den Auftraggeber dar. Etwaige Abweichungen vom Abschlussbericht oder von den genannten Konzepten sind darzulegen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in seinem „Konzept zur Umsetzung und Erprobung von Entwicklungsleistungen“ (Kapitel 3.2, Stand 13.04.2011) genannten

Fragen und Zielstellungen anhand der gewählten Anzahl der Leistungserbringer ausreichend zu beantworten bzw. zu erreichen sind.

III. Ziel der Beauftragung

Das Ziel der Beauftragung ist, den Probetrieb vorzubereiten und die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung des entwickelten Qualitätssicherungsverfahrens im Regelbetrieb zu schaffen.

IV. Weitere Verpflichtungen

Im Rahmen der Beauftragung und Zusammenarbeit mit der Institution nach § 137a SGB V gilt für diese das 1. Kap. § 22 der Verfahrensordnung (VerfO). Dabei ist die Institution nach § 137 a SGB V nach 1. Kap. § 20 VerfO insbesondere verpflichtet,

1. die Verfahrensordnung zu beachten,
2. in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
3. den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
4. die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

V. Abgabetermin

Die Institution nach § 137a SGB V hat gemäß Ziffern 2.4, 2.5. und 2.6.1 der Anlage 1.1 zum AQUA-Vertrag bis zum 30. November 2011 dem G-BA den Nachweis der Erfüllung der Vorgaben zur EDV- und informationstechnischen Aufbereitung und die Ergebnisse zur Machbarkeitsprüfung in Form einer Protokollierung vorzulegen.

Berlin, den 19. Mai 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess

Anlage zum Beschluss vom 19. Mai 2011

lfd. Nr.	Indikator-ID	Indikator	Anmerkungen
Qualitätsdimension Effektivität			Auslöser nur OPS-Code 5144?
1	E07	Indikationsstellung zur Kataraktoperation bei Visus cc $\geq 0,6$	Überprüfung Schlüsselfeld Einschränkung Sehvermögen; Überprüfung, ob Stratifizierung; Datenvalidierung; Auslösemechanismus (gilt für alle QI)
2	E01	Intraoperative Komplikationen bei der Kataraktoperation	Auslösemechanismus
3	E17	Postoperatives Erreichen der Zielrefraktion innerhalb von 4 bis 6 Wochen nach Kataraktoperation	Auslösemechanismus (Follow-up); Operat. des Zeitbezugs
4	E52	Stationäre Behandlung aufgrund einer Endophthalmitis innerhalb von 3 Monaten nach Kataraktoperation	Auslösemechanismus (Follow-up); Prüfung, ob ICD-Anpassung sinnvoll wäre? Operat. des Zeitbezugs
5	E56	Postoperative Komplikationen innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Kataraktoperation	Auslösemechanismus (Follow-up); Operat. des Zeitbezugs
Qualitätsdimension Patientensicherheit			
6	S88	Anästhesie-assoziierte Komplikationen	Prüfung Drogenabusus/HIV; Konkretisierung der Ausfüllhinweise
7	S95	Operationen am falschen Patienten/am falschen Auge	Überprüfung der Praxistauglichkeit des Datenfeldes; Frage eher an Patienten zu richten?
Qualitätsdimension Patientenorientierung			
8	P85	Aufklärung über die Risiken der Behandlung aus Patientensicht	
9	P96	Gemeinsame Entscheidungsfindung aus Patientensicht	
10	P97	Ergebnis der Kataraktoperation aus Patientensicht	